CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Februar 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

GESETZGEBUNG 1
Gesetzentwurf zu Steuerentlastungen 1

UNTERNEHMER 2
Umsatzsteuersatz für Partyservice 2
Innergemeinschaftliche Lieferungen u.a. 2
Teilwertabschreibung auf Aktien 2
Hinweise für Unternehmer in Kurzform 2

PERSONENGESELLSCHAFTEN 2
Umstrukturierung von Personengesellschaften 2

ARBEITGEBER UND -NEHMER 3
Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013 3
Auslandsreisekosten 3
Höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte 4
1 %-Regelung: Fahrten von Wohnung zum Betrieb 4

IMMOBILIENBESITZER 4
Einbringung in GbR zwecks Schuldzinsenabzugs 4

PRIVATBEREICH 5
Kindergeld für volljährige Kinder 5
Erd- und Pflanzarbeiten als Handwerkerleistung 5
Private Prozesskosten: Nichtanwendungserlass 5

ALLE STEUERZAHLER 5
Basiszinssatz zum 1.1.2012 5
Neue höchstrichterliche Verfahren 6
Verschiedenes – kurz notiert 6

GESETZGEBUNG

Gesetzentwurf zu Steuerentlastungen

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht zur Steuerentlastung vor:

Der Grundfreibetrag für das steuerfreie Existenzminimum soll in zwei Stufen um zusammen 350 € erhöht werden: Zum 1.1.2013 von 8.004 € auf 8.130 €, zum 1.1.2014 auf 8.354 €.

Der Einkommensteuertarif soll an die Preisentwicklung angeglichen werden, um die Wirkung der Progression zu mildern. Dies soll ebenfalls in zwei Schritten geschehen, mit insgesamt 4,4 %.

Mit diesen Änderungen sollen steuerliche Mehrbelastungen ausgeglichen werden, die sich bei Lohnerhöhungen ergeben, die nur die Inflationsrate ausgleichen und damit die Kaufkraft erhalten sollen. Bislang übersteigt die Steuererhöhung den Inflationsausgleich (sog. kalte Progression).

UNTERNEHMER

Umsatzsteuersatz für Partyservice

Essenslieferungen durch einen Partyservice unterliegen bereits dann dem vollen Umsatzsteuersatz, wenn es sich nicht um „Standardspeisen nach Art eines Imbissstandes“ handelt. Es kommt dann nicht mehr wie nach bisheriger Rechtsprechung darauf an, ob der Essenslieferant daneben noch weitere Leistungen erbringt, wie z.B. Bereitstellung von Tischen, Geschirr und dessen Reinigung. Nur bei der Lieferung von „Standardspeisen“ ist von Belang, ob zusätzliche Dienstleistungen der genannten Art erbracht werden (ermäßigter Steuersatz also nur, wenn diese Leistungen nicht erbracht werden).

Was „Standardspeisen nach Art eines Imbissstandes“ sind, erläutert der Bundesfinanzhof in seiner neuen Entscheidung nicht näher. Gemeint sind offenbar nur einfache Speisen wie Currywurst mit Pommes frites, Hamburger u.Ä., die in der Regel nicht für einen bestimmten Kunden zubereitet werden. Nach einem Speiseplan zubereitete vollwertige Speisen, die täglich wechseln und zu festen Terminen geliefert werden, zählen z.B. nicht dazu. Für sie gilt daher der volle Steuersatz.

Innergemeinschaftliche Lieferungen u.a.

Zum Nachweis der Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen gelten ab dem 1.1.2012 neue Regelungen aufgrund einer geänderten Verordnung. Die Finanzverwaltung beabsichtigt zu den Einzelheiten ein besonderes Schreiben herauszugeben. Ein Entwurf wurde den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Für bis zum 31.3.2012 ausgeführte Ausfuhr- und innergemeinschaftliche Lieferungen können die Nachweise auch in bisheriger Form erbracht werden.

Teilwertabschreibung auf Aktien

Gewinnmindernde Teilwertabschreibungen auf Anlagevermögen setzen grundsätzlich eine voraussichtlich dauernde Wertminderung voraus. Bei börsennotierten Aktien ist davon schon dann auszugehen, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag unter den Buchwert gesunken ist und keine Anhaltspunkte für eine baldige Kurssteigerung sprechen. Der Börsenkurs spiegelt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Risiken und Erfolgsaussichten des Unternehmens wieder. Vom Unternehmer oder dem Finanzamt könne nicht erwartet werden, es besser zu wissen. Die Kursminderung muss aber eine Bagatellgrenze von 5 % gegenüber dem Kurs bei Anschaffung überschreiten. Die Finanzverwaltung hat bisher eine Teilwertabschreibung davon abhängig gemacht, dass der Kurs um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen um mehr als 25 %.

Für Anteile an Aktienfonds gelten diese Grundsätze entsprechend.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Bereits **Anzahlungen** unterliegen der Umsatzsteuer. Wird die Lieferung oder Leistung nicht ausgeführt, hat der Unternehmer, der die Anzahlung erhalten hat, die Umsatzsteuer zu berichtigen, also vom Finanzamt zurückzufordern. Sein Kunde, der die Anzahlung geleistet hat, hat die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzuzahlen. Die Umsatzsteuer und der Vorsteuerabzug sind erst für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Anzahlung zurückgezahlt worden ist, nicht schon, wenn feststeht, dass die Lieferung oder Leistung nicht mehr ausgeführt werden wird.

Hat ein **insolventes Unternehmen** noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Lieferung oder Leistung ausgeführt, wird die Leistung aber von dem Kunden erst nach Insolvenzeröffnung bezahlt, entsteht im Ergebnis erst dann die Umsatzsteuerschuld. Die Umsatzsteuer gehört nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den Masseschulden, die vorranging vom Insolvenzverwalter vor den Forderungen nicht bevorrechtigter Gläubiger zu erfüllen ist. Trotz der Kritik an der neuen Rechtsprechung will die Finanzverwaltung sie anwenden, und zwar für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 31.12.2011 eröffnet werden.

Land- und Forstwirte können ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuern. Dies hat den Vorteil, dass für einen Großteil der landwirtschaftlichen Umsätze durch Pauschalierung der Vorsteuer diese der zu zahlenden Umsatzsteuer entspricht. Es entsteht keine Zahllast. Verpachtet ein Landwirt seinen Betrieb und ist er als Landwirt nicht weiter tätig, ist die Durchschnittssatzversteuerung nicht zulässig. Es gelten die allgemeinen umsatzsteuerlichen Regeln. Danach ist die Pacht auf überlassene Grundstücke grundsätzlich umsatzsteuerfrei, die Pacht für lebendes und totes Inventar umsatzsteuerpflichtig.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Umstrukturierung von Personengesellschaften

Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft) bringen einzelne Wirtschaftsgüter, z.B. Grundstücke, oft nicht in das zivilrechtliche Gesamthandseigentum der Gesellschaft ein. Sie überlassen es der Gesell-

schaft lediglich zur Nutzung, z.B. mittels Miet- oder Pachtvertrages. Der Gegenstand bleibt zivilrechtlich Eigentum des Gesellschafters. Diese Wirtschaftsgüter sind steuerlich gleichwohl Betriebsvermögen (sog. Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters).

Die Übertragung eines solchen Wirtschaftsgutes auf eine andere Person, z.B. auf die Personengesellschaft oder auf einen anderen Gesellschafter, würde an sich in der Regel zur Versteuerung stiller Reserven führen. Nach dem Gesetz kann dies unter bestimmten Bedingungen vermieden werden. So ist z.B. die steuerfreie Übertragung eines Gegenstandes von einem Gesellschafter auf einen anderen oder von der Gesellschaft auf einen Gesellschafter oder umgekehrt möglich. Dies setzt eine unentgeltliche Übertragung oder eine Übertragung gegen Erhöhung oder Minderung von Gesellschaftsrechten voraus. Eine Übertragung gegen Geld oder Übernahme von Schulden ist dagegen steuerschädlich.

Die Finanzverwaltung hat soeben in einem umfangreichen Erlass dargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Versteuerung stiller Reserven vermeidbar ist. Für eine Umstrukturierung von Personengesellschaften schafft dies eine gewisse Rechtssicherheit. Die Finanzverwaltung hält an der umstrittenen Meinung fest, dass ein Wirtschaftsgut grundsätzlich nicht aus dem Gesamthandsvermögen einer gewerblichen Personengesellschaft in das einer anderen ohne Versteuerung stiller Reserven übertragen werden kann, auch wenn an beiden Gesellschaften die gleichen Personen beteiligt sind.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013

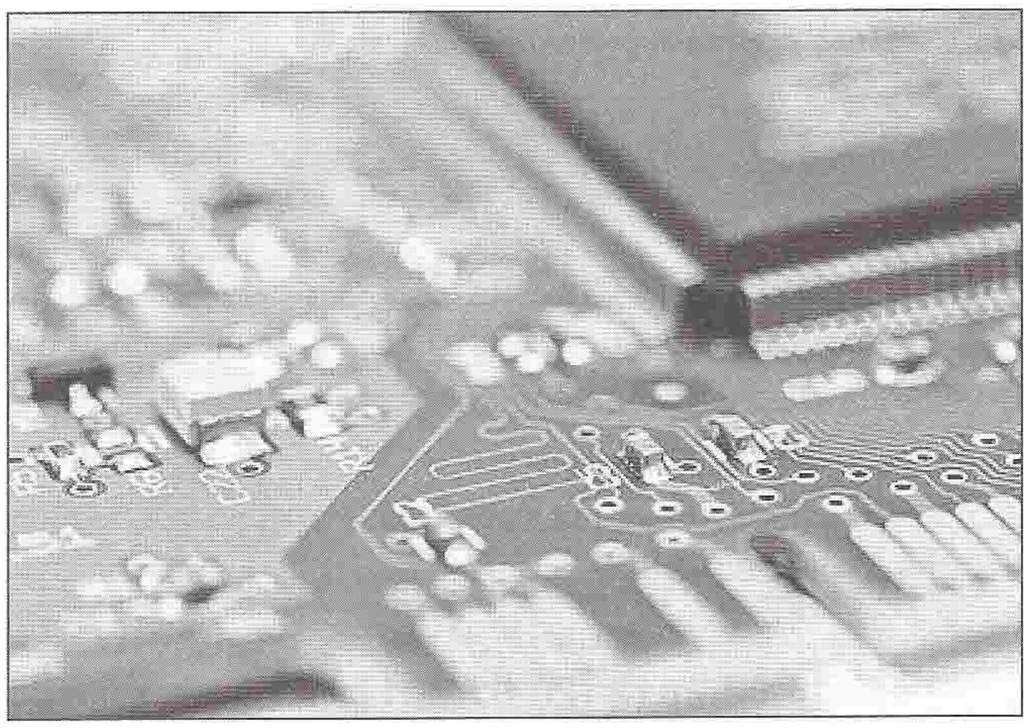

Die elektronische Lohnsteuerkarte wird nicht, wie ursprünglich vorgesehen, schon 2012 eingeführt. Aufgrund technischer Schwierigkeiten musste die Einführung auf den Beginn des Jahres 2013 verschoben werden. Ein ausführlicher Erlass der Finanzverwaltung nimmt zu den Folgen der Terminverschiebung Stellung:

Auch für 2012 ist weiterhin die Lohnsteuerkarte 2010 anzuwenden hinsichtlich der Lohnsteuerabzugsmerkmale (Lohnsteuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag u.a.). Ggf. ist eine vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung für 2011 auch für 2012 anzuwenden.

Soweit sich Änderungen ergeben haben, z.B. bei den Kinderfreibeträgen, kann das Finanzamt die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 berichtigen. Zur Vereinfachung kann der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses auch das Mitteilungsschreiben des Finanzamtes über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorlegen oder einen Ausdruck oder eine sonstige Bescheinigung des Finanzamtes über die Lohnsteuerabzugsmerkmale. Beim Wechsel des Arbeitgebers hat sich der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010, die Ersatzbescheinigung 2011 oder ggf. die weitere Bescheinigung vom Arbeitgeber aushändigen zu lassen und dem neuen Arbeitgeber vorzulegen.

Weichen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder einer der anderen Bescheinigungen zu Beginn des Jahres 2012 zugunsten des Arbeitnehmers von den wirklichen Verhältnissen ab (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge), oder entfallen die Voraussetzungen des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende bei Steuerklasse II, hat der Arbeitnehmer dies dem Finanzamt mitzuteilen.

In bestimmten Fällen haben sich Arbeitnehmer eine Ersatzbescheinigung 2012 beim Finanzamt ausstellen zu lassen, z.B. wenn sie 2012 eine neue Stelle antreten und sie keine Lohnsteuerkarte 2010 und Ersatzbescheinigung 2011 haben.

Soweit ein für 2010 oder 2011 eingetragener Freibetrag nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, z.B. aufgrund geringerer Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, den Freibetrag anpassen zu lassen. Es kann dann jedoch zu Nachzahlungen bei der Einkommensteuerveranlagung kommen. Bei Berücksichtigung bestimmter Freibeträge beim Lohnsteuerabzug ist eine Veranlagung durchzuführen, wenn der Arbeitslohn im Veranlagungsjahr 2012 bei Alleinstehenden 10.200 € oder 19.400 € bei Zusammenveranlagung überschreitet.

Auslandsreisekosten

Die Höhe der Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Dienst- und Geschäftsreisen ins Ausland und doppelte Haushaltsführung im Ausland wurde ab 1.1.2012 für eine Reihe von Ländern geändert, u.a. für Brasilien, Dänemark, Hongkong, Israel, Niederlande, Schweden, USA (einzelne Staaten). Die Übernachtungspauschalen sind nur für Kostenerstattun-

gen durch den Arbeitgeber an Arbeitnehmer anwendbar. Für den Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (bei Geschäftsreisen von Unternehmern) sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend.

Höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte

Der Bundesfinanzhof hat vor einigen Monaten entschieden, dass ein Arbeitnehmer bei mehreren Tätigkeitsstätten nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis innehaben kann. Wurden bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten angenommen, ist die Entfernungspauschale nunmehr nur für Fahrten zwischen Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte anzusetzen. Für die übrigen Fahrten können Werbungskosten nach den Grundsätzen einer Auswärtstätigkeit (pauschal 0,30 € pro mit dem eigenen Pkw gefahrenen Kilometer oder tatsächliche Kosten) geltend gemacht werden.

Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung in allen offenen Fällen an. Eine regelmäßige Arbeitsstätte nimmt sie in der Regel an,

- wenn der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen/ arbeitsvertraglichen Festlegung einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
  - arbeitstäglich,
  - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
  - mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

  tätig werden soll. Insoweit ist eine Prognose zu stellen. Es kommt nicht unbedingt darauf an, ob es auch so kommt.

Ein Arbeitnehmer kann im Einzelfall hiervon abweichend geltend machen, dass nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers seine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt (wenn z.B. kein Einsatzort gegenüber den übrigen von besonderem Gewicht ist). Er muss dann den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit nachweisen oder glaubhaft machen.

1 %-Regelung: Fahrten von Wohnung zum Betrieb

Darf ein Arbeitnehmer ein Kfz des Arbeitgebers außer für betriebliche Zwecke nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen, nicht für Privatfahrten, ist grundsätzlich kein Vorteil nach der sog. 1 %-Regelung anzusetzen. In einer neuen Entscheidung begründet der Bundesfinanzhof dies damit, dass auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beruflich veranlasst sind. Der beschränkte Abzug als Werbungskosten hierfür ändert daran nichts.

Das Gericht bestätigt seine neuere Rechtsprechung, wonach eine private Nutzung von Dienstwagen nicht unterstellt werden könne, wenn sie vom Arbeitgeber ausdrücklich verboten wurde. Ein eventuelles Verbot der Nutzung für Privatfahrten darf aber nicht nur zum Schein ausgesprochen sein. Ein Anscheinsbeweis für private Nutzung von Dienstwagen bestehe nur, wenn diese gestattet ist.

Im Urteilsfall durfte ein Angestellter eines Autohauses bestimmte Vorführwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen. Private Fahrten mit diesen Fahrzeugen waren ihm untersagt. Unter diesen Voraussetzungen war daher kein geldwerter Vorteil für Privatfahrten nach der 1 %-Regelung zu erfassen.

Hinweis: Im Urteilsfall ging es um den Ansatz von 1 % des maßgebenden Listenpreises für Privatfahrten generell. Der Zuschlag von 0,03 % des Listenpreises pro Monat und Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte war nicht Gegenstand der Entscheidung.

IMMOBILIENBESITZER

Einbringung in GbR zwecks Schuldzinsenabzugs

Ein Ehemann übertrug ein vermietetes Mehrfamilienhaus auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an der er zu 10 %, seine Ehefrau zu 90 % beteiligt waren. Die GbR hatte dafür ein Entgelt zu zahlen, das zum Teil in der Übernahme einer privaten Schuld des Ehemannes bestand. Diese Schuld rührte aus der Anschaffung eines Einfamilienhauses her, das den Eheleuten als Wohnung diente. Die Schuldzinsen waren daher beim Ehemann steuerlich nicht absetzbar.

Die GbR behandelte die Übernahme der Schuld als Anschaffungskosten, soweit sie dem Anteil der Ehefrau an der GbR entsprachen (90 %). Dementsprechend wurde AfA auf das Gebäude abgesetzt. Die Schuldzinsen auf die übernommene, bisher private, Schuld des Ehemannes wurden gemäß dem Anteil der Ehefrau (90 %) als Werbungskosten erklärt. Das Finanzamt erkannte dies nicht an. Die Gestaltung sei rechtsmissbräuchlich.

Der Bundesfinanzhof erklärte diesen Weg dagegen für zulässig. Durch die Übernahme der privaten Schuld des Ehemannes seien bei der GbR Anschaffungskosten entstanden. Die Schuldzinsen stünden daher mit den Einkünften aus Vermietung bezüglich des übernommenen Mehrfamilienhauses in Zusammenhang. Es sei ohne Belang, ob die Schuld zuvor bei dem Verkäufer (Ehemann) privater Art war. Ein Gestaltungsmissbrauch liege nicht vor. Dem Eigentümer einer Immobilie stehe es frei, zu entscheiden, an wen er sie verkauft. Kaufpreis könne auch die Übernahme privater Schulden sein.

PRIVATBEREICH

Kindergeld für volljährige Kinder

Ab dem Jahr 2012 sind für Kindergeld oder den Kinderfreibetrag die eigenen Einkünfte des Kindes ohne Bedeutung. Ein volljähriges Kind wird grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Befindet sich ein Kind in einer zweiten Ausbildung, darf es aber keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Unschädlich sind ein Arbeitsverhältnis mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder eine geringfügige Beschäftigung (400 €-Job).

Die Finanzverwaltung erläutert in einem neuen Schreiben u.a. im Einzelnen die Begriffe erstmalige Berufsausbildung und Erststudium. Dabei geht sie auch auf Sonderfragen ein wie mehrere Studiengänge, Ergänzungs- und Aufbaustudium und Bachelor- und Masterstudiengänge. Des Weiteren führt sie anhand eines Beispiels aus, wann eine Erwerbstätigkeit des Kindes bei einer zweiten Berufsausbildung schädlich ist.

Erd- und Pflanzarbeiten als Handwerkerleistung

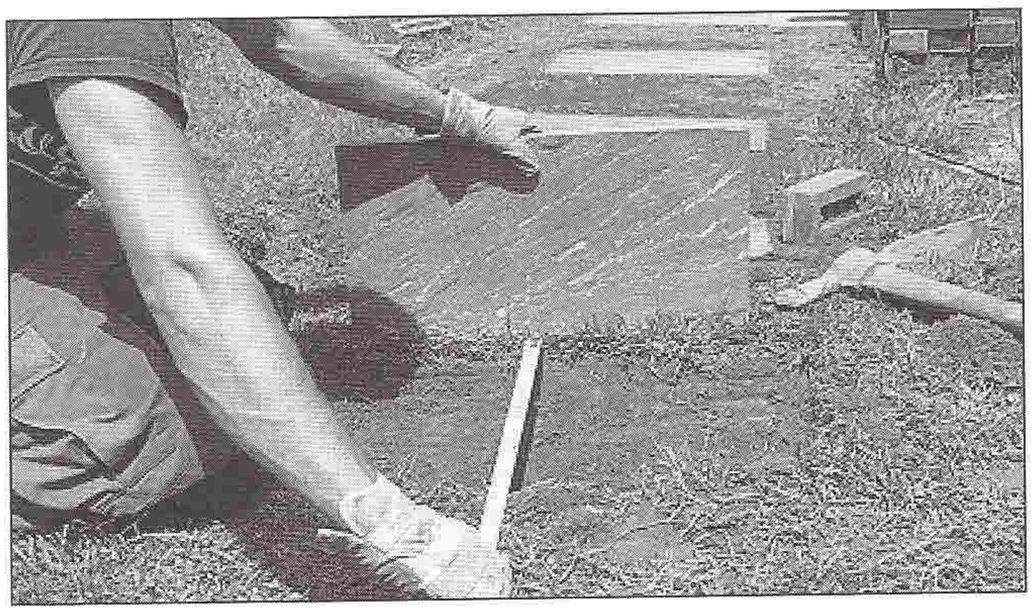

Für haushaltsnahe Handwerkerleistungen wird eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € pro Jahr, gewährt. Voraussetzung ist u.a., dass es sich um Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen handelt. Es wird dazu die Auffassung vertreten, dass Maßnahmen, durch die etwas Neues geschaffen wird und die daher steuerlich Herstellungsaufwand sind, nicht begünstigt sind. Dies soll z.B. gelten für den Ausbau eines Dachbodens zur Wohnung.

Der Bundesfinanzhof sieht diese Auslegung als zu eng an. Handwerkerleistungen in einem bereits vorhandenen Haushalt, zu dem auch der dazu gehörige Grund und Boden gehören, seien stets begünstigt, gleich, ob es sich steuerlich um Erhaltungs- oder um Herstellungsaufwand handelt. Die Arbeiten sind nur dann nicht begünstigt, wenn ein Haushalt noch nicht begründet ist, also Maßnahmen vor dem Einzug. Die Steuerermäßigung gilt daher auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbst genutzten Wohnhauses sowie für die Errichtung einer Stützmauer an der Grenze zum Nachbargrundstück. Es ist ohne Bedeutung, ob der Garten neu angelegt wird (Herstellungskosten) oder ob er nur umgestaltet wird (Modernisierungs- und Erhaltungsaufwand).

Private Prozesskosten: Nichtanwendungserlass

Kosten eines Zivilprozesses können als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bot und nicht mutwillig erscheint. So entschied vor einigen Monaten der Bundesfinanzhof. Zuvor wurden Prozesskosten nur in Sonderfällen als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn der Prozess wegen besonderer Notlage geführt werden musste.

Die Finanzverwaltung will das neue Urteil nicht anwenden und hat es mit einem Nichtanwendungserlass belegt. Die Finanzämter könnten die genannten neuen Voraussetzungen nicht beurteilen. Anscheinend plant die Finanzverwaltung, eine gesetzliche Änderung mit Rückwirkung zu veranlassen, die wohl die bisherige Praxis festschreiben soll.

Hinweis: Betroffene Steuerzahler sollten die Kosten gleichwohl absetzen und ggf. Einspruch einlegen. Sollte es zu einem rückwirkenden „Nichtanwendungsgesetz“ kommen, wird dies vermutlich von den Gerichten auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft werden. Soweit Prozesskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, sind sie von den Einschränkungen ohnehin nicht betroffen.

ALLE STEUERZAHLER

Basiszinssatz zum 1.1.2012

Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.1.2012 gesenkt. Er beträgt nun 0,12 % (bisher 0,37 %). Der Basiszinssatz ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des

Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese betragen 5,12 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 8,12 % (Basiszinssatz + 8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen unter anderem folgende Fragen:

- Gilt die neue Rechtsprechung, wonach Arbeitnehmer höchstens eine **regelmäßige Arbeitsstätte** haben können (s. Beitrag Seite 4 oben), entsprechend für Fahrten von Unternehmern?

- Sind Verluste aus einer **ausländischen Betriebsstätte** als sog. finale Verluste in Deutschland absetzbar, nachdem die Betriebsstätte verkauft worden ist?

- Entfällt die Hinzurechnung von **Miet- oder Pachtzinsen** bei der Gewerbesteuer beim Mieter, wenn dieser die Gegenstände weitervermietet?

- Liegt eine **Option zur Regelversteuerung** (Umsatzsteuer) vor, wenn ein Kleinunternehmer irrtümlich glaubte, die Umsatzgrenzen überschritten zu haben und deshalb eine Erklärung zur Regelversteuerung abgab?

- Kann eine **Ausbildungsstätte**, die im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses aufgesucht wird, als regelmäßige Arbeitsstätte gelten, weshalb die Fahrten zu ihr nicht als Reisekosten behandelt werden können?

- Kann eine Entschädigung zur Abgeltung von Vergütungen für eine **Diensterfindung** eines Arbeitnehmers tarifbegünstigt sein?

- Ist die Pauschalierung der Steuer auf **Sachzuwendungen** nicht erforderlich, soweit die Empfänger Arbeitnehmer ausländischer Tochtergesellschaften sind, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind?

- Können die Abzugsbeschränkungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** auch für einen Arbeitsraum gelten, den eine Ingenieur-GbR von einem ihrer Gesellschafter gemietet hat?

- Ist die Ablehnung des Antrags auf Erörterung des Sach- und Rechtstands vor einer **Einspruchsentscheidung** gesondert anfechtbar oder nur zusammen mit dem Einspruchsentscheid?

- Greift die **Verlängerung der Festsetzungsfrist** auf zehn Jahre wegen Steuerhinterziehung nicht ein, wenn das Finanzamt schuldhaft unrichtige Angaben übernommen hatte?

Verschiedenes – kurz notiert

Ein Oldtimer-Pkw, der nur bei schönem Wetter genutzt werden kann, kann in der Regel nicht dem Betriebsvermögen eines praktischen Arztes zugeordnet werden. (Finanzgericht Münster)

Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass Arbeitnehmer Verbote missachten und damit einen Kündigungsgrund schaffen oder sich gar einer Strafverfolgung aussetzen. (Bundesfinanzhof zur Frage, ob eine Privatnutzung von Dienstwagen trotz Verbotes unterstellt werden darf)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Februar 2012

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30	31	1	2	3	4	5
6	7	8	9	**10**	11	12
13 (*)	14	**15**	16	17	18	**19**
20 (*)	21	22	23	24	25	26
27	28	29	1	2	3	4

10.02.2012 (13.02.2012 *)

- Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.02.2012 (20.02.2012 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

27.02.2012

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.